

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Gemäß § 36 TKG 2021 sind für Anzeigen gemäß § 33, Zuteilungen und Bewilligungen Gebühren zu entrichten. Gebühren können vorgesehen werden in Form

1. einer Einmalgebühr für Anzeigen nach § 33,
2. einer einmaligen Zuteilungsgebühr für Nutzungsrechte an Frequenzen,
3. einer periodisch zu entrichtenden Nutzungsgebühr für Frequenzen,
4. einer Einmalgebühr für sonstige Verwaltungshandlungen nach den Bestimmungen des TKG 2021.

Die Gebühren dienen zur Abgeltung der Aufwendungen für die Verwaltung der Frequenzen, die Planung, Koordinierung und Fortschreibung von Frequenznutzungen sowie für die dazu notwendigen Messungen, Prüfungen und Verträglichkeitsuntersuchungen zur Gewährleistung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung.

Bei den Gebührenansätzen ist einerseits der administrative Aufwand (Personalkosten, Sachaufwand, EDV, Netzwerk, Anwendungen beim Bundesrechenzentrum und relevante IKT im BMF, Datenbank, Messgeräte, KFZ der Fernmeldebehörde) und andererseits der Wert der zugeteilten Frequenz bei etwaigen alternativen Nutzungen zu berücksichtigen. Im einzelnen sind auch die zusätzlichen Kosten, die durch die mit diesen Rechten verbundenen Auflagen entstehen, sowie die tatsächliche Verfügbarkeit der Funkfrequenzen in Betracht zu ziehen.

Mit der derzeit geltenden Telekommunikationsgebührenverordnung, BGBl. II Nr. 29/1998 idF BGBl. II Nr. 108/2011, werden diese Gebühren festgesetzt. Diese Verordnung wurde bereits acht Mal novelliert.

Seit Inkrafttreten der letzten Novelle wurden durch die Weiterentwicklung der Technologie sowie der Marktbedingungen folgende Änderungen erforderlich:

- Darstellung der Gebühren in Jahreswerten und Umstellung auf quartalsweise Einhebung,
- Wegfall von der Frequenzökonomie widersprechenden Bestimmungen, insbesondere für die Funkdienste unter 1 GHz (Anwendung der Spektrumsvergebühung statt einer Vergebühung nach der Anzahl der Funkanlagen),
- Vereinfachung der Gebührenberechnung durch Anwendung der Vergebühung der Frequenznutzung nach zugeteilter Funkspektrumsmenge (Bandbreite) und Größe des Einsatzgebietes,
- Reduzierung der Gebühren im Frequenzbereich von 2 690 MHz bis 57 GHz durch Neufestlegung der Einheit der zugeteilten Bandbreite (Senkung der Richtfunkgebühren und Mobilfunkgebühren in höheren Frequenzbereichen zur Förderung des Breitbandausbaus),
- Neufestlegung der Einheit der zugeteilten Bandbreite im Frequenzbereich von 57 GHz bis über 86 GHz,
- Anpassung der Gebührentatbestände an die nunmehr bestehende Möglichkeit, öffentliche Kommunikationsnetze auch in Frequenzbereichen über 3 800 MHz zu implementieren (Mobilfunk),
- Definition von Einsatzgebieten in Verbindung mit der objektiv durch die Statistik Österreich festgestellten Bevölkerungsdichte, als Basis für Frequenznutzungsgebühren,
- Einmalgebühren für die Erteilung von Bewilligungen für Amateurfunk, Schiffsfunk und Flugfunk,
- Schaffung des Gebührentatbestandes zu § 33 TKG 2021 (Anzeigepflicht) als Einmalgebühr (PMSE, SRDs, PLB etc.).

Da auf Grund dieser umfassenden Änderungen eine grundlegende Neugestaltung des Gebührensystems erforderlich ist, wird dies zum Anlass für eine Neufassung der Verordnung genommen.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Regelungen, für welche amtlichen Tätigkeiten Gebührenpflichten entstehen, ergeben sich aus § 36 TKG 2021. § 36 Abs. 5 TKG 2021 letzter Satz nomiert die Gebührenfreiheit für „Blaulichtorganisationen“, diese Regelung wird hier klargestellt.

Zu § 2:

Frequenznutzungsgebühren werden jährlich berechnet und sollen grundsätzlich anstatt monatlich nur mehr einmal pro Quartal eingehoben werden. Frequenznutzungsgebühren werden ab Bewilligungserteilung eingehoben und sind bei laufenden Gebühren im vorhinein zu entrichten.

Da die Bewilligungsbescheide und die Zahlungsaufforderungen in aller Regel ohne Zustellnachweis erlassen werden, orientiert sich die Fälligkeit an § 49a Abs. 6 VStG. Die Zahlungsaufforderung wird von der Behörde erst verschickt, wenn sie annehmen kann, dass der Bescheid in Rechtskraft erwachsen ist.

Die Berechnung der Jahresgebühren gemäß Abs. 3 beginnt grundsätzlich mit dem 1. Jänner, die Fälligkeit tritt, abgesehen von § 2 Abs. 2 immer am Ersten jedes Quartals ein. Für nicht begonnene Quartale eines Jahres ist keine Gebühr zu entrichten.

Zu § 3:

In aller Regel enthält ein Bewilligungsbescheid auch einen Ausspruch über die Gebühren. Da es sich aber dabei um zwei voneinander getrennte Rechtssachen handelt, kann der Gebührenausspruch gemäß § 59 AVG auch getrennt erfolgen. Soweit sich aus der Verordnung die zu entrichtende Gebühr unmittelbar ohne weitere Berechnung auf Grund des Sachverhalts ergibt, kommt auch ein Mandatsbescheid gemäß § 57 Abs. 1 AVG in Frage.

Zu § 4:

Sofern die jährliche Frequenznutzungsgebühr eine Höhe von 1 000 Euro nicht überschreitet, soll diese an Stelle von Quartalsrechnungen einmal jährlich eingehoben werden, sofern der Antragsteller nicht eine Fälligkeit gemäß § 2 Abs. 3 verlangt. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung sowohl bei Bewilligungsinhabern als auch bei der Fernmeldebehörde.

Zu § 5:

Das ist geltende Rechtslage. Damit sind Fälle gemeint, bei denen die Rechtsgrundlage einer Bewilligung zwar geändert wird, der Inhalt jedoch praktisch gleich bleibt, so wie dies etwa 2018 bei der Integration des Amateurfunkgesetzes in das TKG 2003 erfolgt ist.

Zu § 6 und 7:

Das elektromagnetische Spektrum stellt eine natürliche, knappe und nicht vermehrbare Ressource dar, deren Vergebüherung über die Nachfrage marktorientiert zu bewerten ist. Indikatoren sind die räumliche Ausdehnung des Einsatzgebietes und die Bevölkerungsdichte in diesem Einsatzgebiet. Die rechtspolitischen Überlegungen zu dieser Bewertung sind in den allgemeinen Erläuterungen zu §§ 9 bis 12 und 16 dargestellt.

§ 6 definiert die zur Gebührenberechnung heranzuziehenden Einsatzgebiete anhand von Verwaltungsgrenzen. Das für die Gebühr relevante Einsatzgebiet wird vom Antragsteller beantragt und bezieht sich in aller Regel auf Gemeinden, Bezirke, Bundesländer oder ein Gebiet bis zum gesamten Bundesgebiet. Soweit ein Einsatzgebiet die Bezirke der Bundeshauptstadt Wien, welche als Gemeinden im Sinne des Abs. 2 gelten, überschreitet, zählt Wien auf Grund seiner Bevölkerungsgröße als Bundesland. Ein Einsatzgebiet für ganz Wien ist somit kein lokales, sondern ein regionales Einsatzgebiet.

§ 7 verknüpft die Verwaltungseinheiten mit der von der Statistik Österreich veröffentlichten Bevölkerungsdichte. Die Gebühr ergibt sich somit an Hand der aufsummierten Einwohnerzahl aller in Frage kommenden, vom geplanten Einsatzgebiet abgedeckten Verwaltungseinheiten.

Das Gebiet, in dem eine zugewiesene Frequenz bzw. Funkanlage tatsächlich genutzt bzw. betrieben wird, kann auch kleiner als die in § 6 Abs. 2 genannten Verwaltungseinheiten sein, für die Vergebüherung ist jedoch jeweils die gesamte Verwaltungseinheit heranzuziehen. Die geographische Zuordnung der Verwaltungseinheiten erfolgt je nach funktechnischer Beurteilung mit einem Polygon oder einem Gebiet bestehend aus Mittelpunktkoordinate mit Radius oder einzelnen Punkt zu Punkt Funkstrecken.

Die Kontrolle, ob das zugewiesene Einsatzgebiet nicht überschritten wird, obliegt der Fernmeldebehörde von Amts wegen.

Die Behörde hat den Antrag und das beantragte Einsatzgebiet nach den Kriterien des § 7 Abs. 2 zu bewerten und allenfalls – soweit der Sachverhalt individuell beurteilt werden muss und daher nicht von einem rein tarifmäßig feststehenden Maßstab im Sinne des § 57 AVG gesprochen werden kann – die Einschätzung im Parteiengehör mitzuteilen.

Zu § 8:

Aufgrund der Regelung, die Gebühren gemäß § 36 Abs. 7 TKG 2021 einer indexbasierten Valorisierung zu unterziehen, sind die Gebühren immer im Zusammenhang mit den vom BMF kundgemachten valorisierten Tarifansätzen zu lesen.

Zu §§ 9 bis 12 und 16 „Frequenznutzungsgebühren“:

Allgemeines

Für die Gebührenberechnung werden zukünftig nur die Parameter „zugeteiltes Spektrum“ und „zugeteiltes Einsatzgebiet“ berücksichtigt. D.h. es wird nur mehr auf die nicht vermehrbare Ressource des Spektrums und den Raum, in dem diese belegt wird, abgestellt. Damit wird bei allen anderen Parametern und technischen Festlegungen, wie z. B. in den Funk-Schnittstellenbeschreibungen und der Frequenznutzungsverordnung (FNV 2013), eine maximale Flexibilität bei der Zuteilung von Frequenzen realisiert, ohne dass jede technische Änderung auch gebührenrelevante Auswirkungen entfaltet.

Da das derzeit angewandte System auf dem System der Nutzung von Funkanlagen beruht und über weite Strecken lediglich die Anzahl von Funkanlagen der gebührenbestimmende Faktor war, kommt es durch den Systemwechsel zu einigen tiefgehenden Auswirkungen. Im Wesentlichen sind diese durch folgende Phänomene gekennzeichnet:

- Bedarfsträger (alle Unternehmen und Stellen, die potenziell Frequenzen zur Nutzung bewilligt bekommen können) mit vielen Funkanlagen aber wenig zugeteilten Frequenzblöcken zahlen in Zukunft tendenziell weniger
- Bedarfsträger mit viel zugeteiltem Spektrum, aber nur wenigen Funkanlagen zahlen tendenziell in Zukunft mehr
- Bedarfsträger in Frequenzbändern unter 1 GHz (z. B. Betriebsfunk in UHF, VHF, 70cm, 1m Band etc.) sind, da sowohl der Koordinierungs- als auch der Planungsaufwand höher ist, potentiell mit höheren Gebühren belastet als in Frequenzbereichen über 1 GHz
- Bedarfsträger im Bereich Richtfunk, für welche Frequenzbereiche zur selbstständigen Planung in großen Einsatzgebieten zugeteilt sind (oftmals ohne vorhergehende Durchführung von Koordinierungsverfahren), bezahlen weniger, da hier ein individueller Koordinierungsaufwand entfällt, als Bedarfsträger, welchen einzeln koordinierte Richtfunkstrecken in verschiedensten Spektren zugeteilt wurden.
- Bedarfsträger mit Richtfunk in den Frequenzbändern zwischen 1 und 18 GHz sind potentiell mit höheren Gebühren belastet als jene in Frequenzbereichen über 24 GHz.

Durch die Erhöhung der Einheit der zugeteilten Bandbreite im Bereich 2 690 MHz bis 57 GHz wird potentiell eine Senkung der Gebühren in gewissen Teilbereichen erreicht und auch dem Bedarf der steigenden Datenmenge, die durch Richtfunkverbindungen abgeführt werden müssen, und der Einführung neuer Richtfunktechnologien in immer höheren Frequenzbändern, die mit sehr großen Bandbreiten arbeiten und auf Grund der funktechnischen Ausbreitungsbedingungen nur relativ kurze Funkfelder zulassen, Rechnung getragen.

Die Erweiterung der durch öffentliche Kommunikationsnetze nutzbaren Frequenzbereiche auf bis zu 86 GHz erfolgt aufgrund von internationalen Entwicklungen und Festlegungen, insbesondere sind davon z. B. die zukünftigen „5G-Frequenzbereiche“ betroffen (zB 26 GHz).

Im sogenannten Betriebsfunk (Funknutzung in Privat-/und Betriebsfunknetzen) sind zum Teil für die Nutzer einer großen Anzahl von Frequenzen mit relativ wenigen Geräten im Vergleich zum zugeteilten Spektrum bei Wiedertzuteilung auf derzeitigem Niveau empfindliche Gebührenerhöhungen gegeben, da die bisherigen Gebühren eine teils ineffiziente Spektrums Nutzung gefördert haben und dadurch auch oft ineffiziente und nicht mehr zeitgemäße Funktechnologien konserviert wurden. Es muss betont werden, dass diese theoretischen Gebührenerhöhungen durch eine effizientere Spektrums Nutzung der betroffenen Betreiber weitgehend abgedeckt werden können und erst allmählich wirken werden, wenn derselbe Umfang an Exklusivfrequenzen mit Auslaufen der Frequenzzuteilungen (teils erst über die nächsten 10 Jahre) nach dem neuen Gebührenmodell wieder beantragt werden würde. Frequenznutzer können somit in der zukünftigen Frequenzplanung die Effizienz (auch hinsichtlich der Kosten) steuern.

Zu § 9:

Die in Abs. 1 angeführten Frequenzbereiche und Einheiten der Frequenzbereiche entsprechen den tatsächlichen Nutzungsszenarien der üblicherweise angewandten Frequenzbandbreiten und beinhalten weitestgehend den Stand der technischen Entwicklungen.

Es werden immer ganzzahlige Vielfache der Einheiten der in Abs. 1 angeführte Frequenzbereiche für die zugeteilte Bandbreite zur Vergebühung herangezogen.

Zu §§ 11, 12 und 16:

Für den Satellitenfunkdienst, den Ortungsfunkdienst und weitere, nicht explizit in der Verordnung geregelte Funkdienste wird aufgrund des geringen Bewilligungsaufkommens die Vergebühung je Funkanlage beibehalten.

Zu §§ 13 bis 15 „Gebühren im Flugfunk, Schiffsfunk und Amateurfunk“:

In diesen Bestimmungen wird für Bewilligungen im Amateurfunk, Flugfunk und Schiffsfunk aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auf die Einhebung einer Einmalgebühr für einen Gültigkeitszeitraum von 5 Jahren für Schiffs- und Flugfunk und 10 Jahren für Amateurfunk umgestellt. Anstatt um eine Frequenznutzungsgebühr für den Zeitraum handelt es sich hier um eine Einmalgebühr für die Ausstellung der Berechtigung. Die Kategorisierung der möglichen Bewilligungen erfolgt nach den einschlägigen Verordnungen (Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgerät-Verordnung – ZLLV, Wasserstraßenverkehrsordnung – WVO, Jachtverordnung und Amateurfunkverordnung – AFV) und deren Festlegungen liegen grundsätzlich nicht im Einflussbereich der Telekommunikation. Aufgrund der unterschiedlichen funktechnischen Ausrüstungspflichten je nach vorgeschriebenen Ausstattungsmerkmalen für Wasser und Luftfahrzeuge wird eine Abstufung in den Gebühren vorgenommen.

Zu § 13:

Nach dieser Bestimmung sind ausschließlich diejenigen Flugfunkstellen zu vergebühren, welche beweglich betrieben werden, da in diesen Fällen – gegenüber § 14 – ein erhöhtes funktechnisches Störpotential besteht. Alle anderen Funknutzungen im Flugfunk (wie zB Bodenfunkstellen an Flughäfen und Flugplätzen) sind nach § 9 zu vergebühren. Die Gebührenhöhe wird so angesetzt, dass das Gebührenaufkommen – dem geringeren Verwaltungsaufwand bei Einmalgebühren entsprechend – etwas geringer ist.

Zu § 15:

Die Bestimmungen wurden aus der Amateurfunkverordnung entnommen.

Zu § 16:

Diese Bestimmung stellt einen Auffanggebührentatbestand für Funknutzungen durch einen Funkdienst gemäß VO-Funk dar, für welche sonst keine Gebührenpost in Form einer Nutzungsgebühr in dieser Verordnung besteht.

Zu § 17 und § 18: „Frequenzzuteilungsgebühren“

Unter Frequenzzuteilungsgebühren sind Gebühren gemäß § 36 Abs. 5 Z 2 TKG 2021 zu verstehen. Das derzeit in der TKGV (alt) angewandte System beruht auf dem System der Nutzung von Funkanlagen. In der neuen Systematik der TKGV 2023 wird hingegen anstelle des Ansatzes „Gebühren für Funkanlagen“ der Ansatz „Gebühren für zugeteiltes Spektrum“ und Bewertung nach potentielltem Koordinierungsaufwand (Koordinierung mit Nachbarstaaten und teilweise auch Inlandsplanung) verfolgt. Dies trägt der steigenden Nutzungssituation von Frequenzen Rechnung: es soll für das bezahlt werden, was anderen potentiellen Nutzern nicht zu Verfügung steht.

- Für Funkanwendungen, welche keiner Frequenzplanung oder Koordinierung im Rahmen der einzelnen Bewilligungserteilung bedürfen, insbesondere in Frequenzbändern über 50 GHz, besteht zukünftig neben der Möglichkeit der Erteilung von generellen Bewilligungen in Fällen, in denen die Behörde lediglich Informationen zur Nutzung der Funkdienste benötigt, überdies auch die Möglichkeit, eine Anzeige nach § 33 TKG 2021 vorzusehen. Für diese wird lediglich eine einmalige Gebühr für die Anzeige (und keine monatlichen Gebühren) anfallen. (siehe auch zu § 22)

- Auch soll der Vorteil der Zuteilung von Spektrum in großen Einsatzgebieten bei selbstständiger Planung mehr in den Vordergrund gestellt werden.

Spektrumsineffiziente Regelungen, die bisher zu einer technisch unnötigen Akkumulierung von Spektrum geführt haben, werden durch die TKGV 2023 nicht mehr gefördert und das zugeteilte Spektrum im

tatsächlich zugeteilten Ausmaß vergibt, um die effiziente Nutzung des Spektrums zu fördern und längerfristig auch mögliche technische Ineffizienzen zu beseitigen.

Zu § 19:

Unter Sendefrequenzband ist der in der Bewilligung zugeteilte Frequenzbereich zu verstehen (Festlegungen gemäß Artikel 5 VO-Funk).

Zu § 20:

Diese Bestimmung stellt einen Auffanggebührentatbestand für Funknutzungen durch einen Funkdienst gemäß VO-Funk, für die sonst keine Gebührenpost in Form einer Zuteilungsgebühr in dieser Verordnung zutreffend ist, dar.

Zu § 21:

Bei amtswegigen Änderungen und Neuzuteilungen von Frequenznutzungen wäre es sachlich nicht gerechtfertigt, dafür Zuteilungsgebühren vorzusehen.

Zu § 22:

Die Anzeigegebühr gemäß § 33 TKG 2021 (z. B. für PMSE – Funkmikrofone und In-Ear-Monitoring sowie Personal Locator Beacons-PLBo der bestimmte Kategorien von „Short Range Devices“) wird in Form einer einmaligen Gebühr von 100 Euro festgelegt. Damit wird zum einen eine moderate Gebührengestaltung sowie eine entsprechend einfache Vergütung ermöglicht. Die Definition der technischen Kriterien erfolgt in den einschlägigen Funkschnittstellenbeschreibungen, welche auch ganze Funkssysteme beinhalten können. Arbeiten mehrere Funkanlagen in einem Funksystem technisch zusammen, gelten alle Funkanlagen dieses Systems als eine Funkanwendung (z. B. Funkmikrofonsysteme mit mehrer Sendern und einer Empfangseinheit welche ressourceneffizient arbeitet und nur einen oder wenige Funkkanäle belegt). Ein „Zusammenarbeiten“ ohne zumindest gemeinsam genutzter technischer Elemente der Funkanlagen (also etwa eine Duplizierung der Mikrofonsende und -empfangsanlagen zu Redundanz Zwecken mit bloß gemeinsamer Anbindung an eine Verstärkeranlage ohne funktechnischer Elemente) ist nicht als Zusammenarbeit in diesem Sinne zu verstehen.

Zu § 23:

An dieser Stelle wird eine Sonderregelung für die Vergütung von Funkanlagen getroffen, welche nur kurzfristig (für „Events“, für einen Zeitraum bis zu 60 Tagen) eingesetzt werden sollen. Diese Gebühr wird auf der Basis der Größenordnung eines Zwölftels der Jahresgebühr festgelegt und ist einmalig zu entrichten. Damit sind sowohl die Frequenzzuteilung als auch die Nutzung der zugeteilten Frequenz abgegolten. Im Falle einer kurzfristigen Antragstellung erhöht sich die Gebühr aufgrund des erhöhten Aufwands auf das Doppelte.

Zu § 24:

Mit dieser Bestimmung werden Gebühren festgesetzt, welche den Verwaltungsaufwand von Geschäftsfällen abdecken sollen, welche noch nicht durch die vorangegangenen Bestimmungen abgedeckt sind. Insbesondere werden nunmehr auch Gebühren für mögliche zukünftige Einreichungen von Satellitenfilings („notifications“ und „submissions“) bei der ITU festgelegt, welche in der Vergangenheit keine Rolle spielten, nun jedoch vermehrt Aktivität aufgrund konkreter Anfragen festzustellen ist.

Bei Ausnahmegewilligungen gemäß § 29 TKG 2021 soll unabhängig von der eingesetzten Technologie (§ 9 oder § 10) im Interesse einer einfachen Vollziehbarkeit die Orientierung ausschließlich an der Frequenz und dem Einsatzgebiet gemäß § 9 erfolgen.

Prüfungen von Funkanlagen im Zuge von Augenscheinverhandlungen oder im Zuge von Ermittlungsverfahren innerhalb der Dienststelle des Fernmeldebüros auf Grund von Bewilligungsanträgen sind gemäß Z 4 zu vergüten. Darunter fallen etwa Prüfungen der Funkanlage für die Bewertung eines Störpotenzials der Anlage.

Sonstige Amtshandlungen, wie etwa die funktechnische Überprüfung von Anlagen, die nicht im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens erfolgt, sind gemäß Z 5 zu vergüten.

Zu § 24 Z 7:

Diese Gebührenwerte ergeben sich durch Vergleich von Gebührensätzen von Fernmeldebehörden in anderen europäischen Ländern, welche mit der Anmeldung von „Satellite-filings“ bei der ITU die entsprechende Erfahrung aufweisen (z. B. Großbritannien, Deutschland und Frankreich). Darüber hinaus spiegeln diese Gebührenwerte auch den tatsächlichen Verwaltungsaufwand wider, welcher sich aus dem Internationalen Management (ITU-Verfahren gem. VO-Funk) und dem Bearbeitungsaufwand der

Fernmeldebehörde auf nationaler Ebene zusammensetzt (je nach Umfang der Beantragung mit ca. 100 bis 600 Stunden angenommen).

Es macht auch einen Unterschied im Aufwand, ob in einem konkreten Filing ein Satellit oder 10 000 Satelliten enthalten sind. Hinsichtlich verschiedenartiger Satellitensysteme (vgl. VO-Funk: GSO, non-GSO, C/R oder unkoordinierte Systeme, mit/ohne ePFD Kalkulation) bzw. aufgrund der notwendigen Koordinierung mit anderen Ländern wurde keine Differenzierung getroffen. Es ist aber davon auszugehen, dass unter Bezug auf die internationalen Beispiele die angesetzten Gebühren alle Aufwände in der Bearbeitung abdecken.

Zu § 25:

Mit der neuen Rechtslage ändert sich das Gebührenregime grundlegend . Die Verordnung berührt mangels gesetzlicher Anordnung allerdings nicht die Rechtskraft bestehender Bewilligungsbescheide. Eine Rückzahlung einer Überggebühr nach einer bescheidmäßigen Neufestsetzung kommt nur ab Rechtskraft des neuen Bescheides in Frage, da eine Neufestsetzung nur pro futuro gilt.

Zu § 26:

Auf Grund der umfassenden Neugestaltung des Gebührensystems ist eine längere Vorlaufzeit zur Implementierung der diesbezüglichen Verwaltungsabläufe erforderlich. Es wird daher eine entsprechende Legisvakanz eingeplant. Da die Bestimmungen der Amateurfunkgebührenverordnung (AFGV) nunmehr in die Telekommunikationsgebührenverordnung überführt werden, ist die AFGV außer Kraft zu setzen.